

Antrag

der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP

und

Stellungnahme

des Ministeriums Ländlicher Raum

Ermittlungen wegen Betrugsverdacht II

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

I.

zu berichten,

1. ob es zutrifft, daß die Staatsanwaltschaft u. a. gegen die Landesbauernverbände in Baden-Württemberg wegen Betrugsverdacht deshalb Ermittlungen eingeleitet hat, weil Mittel nicht nur doppelt abgerechnet, sondern auch zweckentfremdet verwendet wurden und in welcher Weise, Umfang und zugunsten von wem dies geschehen ist;
2. welche Verbände und deren Verbandsgliederungen im einzelnen von den Ermittlungen betroffen sind und aus welchem Grund im einzelnen;
3. wer in leitender Funktion in den betroffenen Verbänden und deren Untergliederungen von den Abrechnungsvorgängen gewußt oder diese veranlaßt oder durchgeführt hat;
4. gegen welche Personen sich die Ermittlungen konkret richten und aus welchem Grund im einzelnen;
5. seit wann das Ministerium Ländlicher Raum erstmals über die Vorgänge Kenntnis erhielt, die zu den Ermittlungsgesuchen geführt haben und weshalb nicht zu einem früheren Zeitraum die Staatsanwaltschaft eingeschaltet wurde;

6. aufgrund welcher Bestimmungen Rechnungsbelege von den geförderten Einrichtungen nicht vorgelegt werden mußten;

II.

dem Landtag den Prüfungsbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Tübingen vom Dezember 1997 unverzüglich offenzulegen und die darin zum Ausdruck gebrachten Erkenntnisse nicht länger vorenthalten werden.

14. 11. 98

Dagenbach, Eigenthaler,
Hauser, Huchler, Schonath REP

Begründung

Aus der Beantwortung der Drucksache 12/3240 ergeben sich neue Fragen. Auch wird die kurze Vorlage des Prüfungsberichts des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Tübingen vom Dezember 1997 in der Sitzung des Ausschusses für Ländlichen Raum vom 5. November 1998 keinesfalls als ausreichend zur Beurteilung des wahren Umfangs der Gründe, die zu den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft geführt haben, angesehen. Eine nicht umfassende und ausreichende Information des Landtags und seiner Mitglieder durch das Ministerium Ländlicher Raum ist nicht hinnehmbar.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. Dezember 1998 Nr. Z(41/14)–0141.5/250 F nimmt das Ministerium Ländlicher Raum im Benehmen mit dem Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Gegenstand der bei den Staatsanwaltschaften Stuttgart und Mannheim anhängigen Ermittlungsverfahren ist unter anderem der Verdacht, nicht förderfähige Kosten aus der Beratung im Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung seien bei der Beantragung von Zuschüssen als Ausgaben für den Bereich der ländlichen Sozialberatung abgerechnet worden. Nähere Angaben können im Hinblick darauf, daß die Verfahren noch nicht abgeschlossen sind, nicht gemacht werden.

Zu 2.–4.:

Insoweit wird auf die Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum zu Ziff. 1–3 des Antrages „Ermittlungen wegen Betrugsverdacht“ (Drucksache 12/3240) verwiesen. Weitergehende Angaben würden zwangsläufig zu einer Identifizierung der durch die Ermittlungsverfahren betroffenen Personen führen, wodurch das auch bei der Beantwortung von Anfragen aus dem Parlament zu beachtende Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung tangiert würde.

Ein Antrag für die Gewährung von Zuwendungen für die ländliche Sozialberatung muß nach dem amtlichen Vordruck (Anlage 2 zu den Richtlinien vom 2. Mai 1984, GABl. S. 625) von der jeweiligen Einrichtung mit Ort, Datum

und Unterschrift versehen werden. Der Unterzeichner trägt damit gegenüber der Verwaltungsbehörde die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in dem Antrag.

Zu 5.:

Auslösendes Moment sowohl für Maßnahmen des Verwaltungsvollzugs als auch für staatsanwaltschaftliche Ermittlungen war die Prüfung der Fördermaßnahme „Ländliche Sozialberatung“ durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Tübingen, die mit der Prüfungsmitteilung vom 8. Dezember 1997 ihren Abschluß fand und am 11. Dezember 1997 beim Ministerium Ländlicher Raum eingegangen ist. Die bereits während der Prüfungen absehbaren Beanstandungen durch das Rechnungsprüfungsamt hatten allerdings dazu geführt, daß den förderfähigen Einrichtungen schon ab Mai 1996 nur Abschlagszahlungen ausbezahlt werden konnten und daß die Verwaltungsverfahren im Oktober 1996 gestoppt wurden (vgl. hierzu bereits Stellungnahme zum Antrag in Drucksache 12/3240, zu Nr. 4).

Die Staatsanwaltschaft wurde alsbald unterrichtet, nachdem durch die Ermittlungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Tübingen hinreichende Hinweise auf Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung gegeben waren.

Zu 6.:

Maßgebend für das Bewilligungsverfahren sind die Richtlinien vom 2. Mai 1984 (GABl. S. 625). Hiernach gilt der Antrag gleichzeitig als Verwendungsnachweis für das vorangegangene Kalenderjahr (Nr. 5 der Richtlinien). Rechnungsbelege brauchen von der geförderten Einrichtung gemäß Anlage 4 Nr. 4 zu den Richtlinien nicht vorgelegt zu werden.

Zu II.:

Das Ministerium Ländlicher Raum hat die Mitteilung des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Tübingen vom 8. Dezember 1997 sowie die vorläufige Stellungnahme des Ministeriums Ländlicher Raum vom 26. April 1998 dem Vorsitzenden des Ausschusses für Ländlichen Raum und Landwirtschaft mit Schreiben vom 8. Dezember 1998 zugeleitet. Bei der Verwendung des Berichts ist der Vorsitzende des Ausschusses um vertrauliche Behandlung gebeten worden.

Gerdi Staiblin

Ministerin für den ländlichen Raum